



II-3970 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/290 - II/C/91

Wien, am 29. November 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1640 IAB

1991 -12- 02

zu 1743 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter PILZ und FreundInnen,
haben am 16. Oktober 1991 unter der Nr. 1743/J an mich eine
schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Auskunft über
staatspolizeiliche Vormerkungen" gerichtet, die folgenden Wortlaut
hat:

- " 1. Wußten Sie, daß Ihre öffentliche Erklärung, daß alle
Betroffenen von staatspolizeilichen Vormerkungen, Einsicht
erhalten, als "Serviceleistung" Ihres Ministeriums zu verstehen
war?
2. Wieviele Betroffene kamen in den Genuß dieser "Serviceleistung"?
3. Wievielen Betroffenen wurde diese "Serviceleistung" per Bescheid
abgelehnt? Welche Gründe wurden für die Ablehnung angeführt?
4. Oberstudienrat Mag. Ernst G. (Reg.Nr. 4809, 7097, 12914) ver-
sucht seit 6. März 1990 (!); Einsicht in seine staatspolizeil-
ichen Vormerkungen zu erhalten. Warum erhielt er diese bis
dato nicht, obwohl er mehrmals schriftlich und telefonisch
urgierte?
5. Schließen Sie aus, daß über Oberstudienrat Mag. Ernst G.
(Reg.Nr. 4809, 7097, 12914) staatspolizeiliche Vormerkungen
aus den dreißiger Jahren existieren oder existiert haben?
Wenn ja, welche sind dies?
6. Wieviele staatspolizeiliche Vormerkungen aus den dreißiger Jahren
sind Ihrem Ressort bekannt?
7. Was geschah bzw. geschieht mit den unter Punkt 6. angeführten
staatspolizeilichen Vormerkungen?
8. Wieviele Betroffene konnten bis dato in Ihre staatspolizeilichen
Vormerkungen aus den dreißiger Jahren Einsicht nehmen?"

./2

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorweg möchte ich festhalten, daß in der Zwischenzeit alle Antragsteller im Rahmen der Aktion "Auskunft über staatspolizeiliche Akten" eine schriftliche Auskunft erhalten haben.

Zu Frage 1:

Da ein Recht auf Akteneinsicht in die staatspolizeiliche Vormerkkartei aufgrund der Gesetzeslage nicht besteht, konnte die von meinem Ressort gewährte Einsicht nur in der Form einer "Serviceleistung" für den Bürger gegeben werden.

Zu Frage 2:

Im Rahmen der Aktion haben etwa 1.000 Personen Anträge auf Einsicht in ihre staatspolizeilichen Akten gestellt. Bisher haben über 800 Antragsteller Akteneinsicht erhalten, knapp 200 Anträge sind noch in Bearbeitung.

Zu Frage 3:

Über eine Ablehnung von Anträgen auf Einsicht wurde keine Statistik geführt. Nach meiner Information wurde der Antrag auf bescheidmäßige Feststellung des Rechtes auf Akteneinsicht aber nur in etwa 15 Fällen abgewiesen. Der Spruch dieser Bescheide stützt sich auf § 17 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG).

Davon zu unterscheiden ist die Verweigerung einer Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz. Auskünfte über einzelne Namen oder Tatsachen wurden in etwa 2.000 Fällen aufgrund der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzgesetzes verweigert; davon bescheidmäßig in ca. 10 Fällen.

Zu Frage 4:

Die Anträge auf zusätzliche Einsicht in die staatspolizeilichen

. / 3

- 3 -

Vormerkungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Einlangens behandelt. Die in ihrer Anfrage angesprochene Person hat zwischenzeitlich Einsicht genommen.

Zu Frage 5:

Einer Beantwortung dieser Frage steht die Amtsverschwiegenheit entgegen.

Individuelle Auskünfte über staatspolizeiliche Vormerkungen können nur dem Antragsteller persönlich mitgeteilt werden.

Zu Frage 6:

Ich stelle fest, daß die staatspolizeiliche Kartei seit 1945 geführt wird und nur Hinweise auf frühere Aktenbestände - die sich im Staatsarchiv befinden - enthalten können.

Zu den Fragen 7 und 8:

Ich verweise auf meine Antwort zu Punkt 6.

Frauz (u)